

Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (die „Durchführungsverordnung“): (i) den Basisprospekt der WestLB AG über Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Durchführungsverordnung und (ii) den Basisprospekt der WestLB AG über Pfandbriefe im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Durchführungsverordnung (zusammen der „Basisprospekt“).

Basisprospekt der **WestLB AG**

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe

**ausschließlich lieferbar in Miteigentumsanteilen
an einer Global-Inhaberschuldverschreibung /
auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde**

16. Juni 2009

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:
Dietrich Voigtländer (komm. Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stv. Vorsitzender),
Klemens Breuer, Thomas Groß,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus,
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgerichte:
Düsseldorf, HRB 42975
Münster, HRB 6400
Sitz:
Düsseldorf/Münster

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
USt-IdNr. DE119379254

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	4
2. Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer	5
3. Zusammenfassung der Finanzinformationen.....	6
4. Zusammenfassung der Risikofaktoren.....	10
5. Einzelheiten zum Wertpapierangebot.....	16
II. RISIKOFAKTOREN	17
1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	17
1.1 Verschlechterung der konjunkturellen Lage und der Geschäftsbedingungen	17
1.2 Risiko im Zusammenhang mit der derzeitigen Finanzkrise und Wettbewerbsverschärfung im deutschen Bankensektor.....	18
1.3 Liquiditätsrisiken.....	19
1.4 Adressenausfallrisiken	19
1.5 Länderrisiko	20
1.6 Marktpreisrisiken	20
1.7 Fair-Value-Bilanzierung und Verwendung von Schätzungen	21
1.8 Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Phoenix	21
1.9 Risiko einer Rating-Herabstufung der Emittentin	22
1.10 Operationelle Risiken	23
1.11 Reputationsrisiken.....	23
1.12 Beteiligungsrisiken.....	23
1.13 Zunehmende Regulierung.....	23
1.14 Allgemeine Risikosteuerungsgrundsätze/Kapitalausstattung	24
2. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	24
2.1 Inhaber-Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und ihre Funktionsweise.....	25
2.2 Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe	26
2.3 Besonderheiten der Verzinsung bei Dispersionsanleihen	27

2.4 Zinsänderungsrisiko.....	29
2.5 Währungsrisiko	29
2.6 Sicherheiten	29
2.7 Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen	29
2.8 Handel in den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen	30
2.9 Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	30
2.11 Inanspruchnahme von Kredit.....	31
2.12 Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeiten.....	31
2.13 Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	32
2.14 Beratung	32
2.15 Angebotsgröße.....	32
III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	33
IV. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT, BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS UND NOTIFIZIERUNG	34
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt.....	34
2. Bereithaltung des Prospekts	34
3. Notifizierung.....	33
V. BÖRSENZULASSUNG.....	34
VI. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER	35
VII. ÜBERSICHT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE.....	35
VIII. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	36
A. Allgemeine Angaben zu den [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefen]	36
B. Zinsberechnung [mit derivativer Komponente] / Beispielrechnungen.....	39
C. Emissionsbedingungen.....	40
D. Emissionsbedingungen.....	49
IX. UNTERSCHRIFTENSEITE	56

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt, in den durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaigen Nachträgen und den Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) die Kosten für die Übersetzung des Prospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die WestLB als Emittentin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden kann, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die WestLB AG (**WestLB**) ist eine europäische Geschäftsbank mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (NRW). Sie hat ihren Firmensitz in Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf; Tel.: +49 (0) 211 82601) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster; Tel.: +49 (0) 251 412 01). Gemäß dem "Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen" vom 2. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft trat, erfolgte die formwechselnde Umwandlung der früheren öffentlich-rechtlichen Westdeutsche Landesbank Girozentrale in eine Aktiengesellschaft, die WestLB.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Als europäische Geschäftsbank mit Sitz in NRW erbringt die WestLB für ihre öffentlichen, Unternehmens- und Bankenkunden Geschäftsbank- und Investmentbankdienstleistungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Zum 31. Dezember 2008 wiesen die WestLB und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (der WestLB-Konzern) eine Bilanzsumme von rund EUR 288,1 Mrd. auf. Die WestLB nimmt auch die Aufgaben einer Kommunalbank für die Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg wahr und ist als Zentralbank für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg tätig. Sie führt eine große

Bandbreite an Wholesale-Bankgeschäften durch und ist zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und - seit Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes - von durch Hypotheken und Kredite an die öffentliche Hand gedeckten Schuldverschreibungen (**Pfandbriefe**) berechtigt. Außerdem fungiert die WestLB als Clearingstelle und Depotbank für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. International stellt der WestLB-Konzern seinen Kunden durch ein umfassendes Netz von Banktochtergesellschaften, Niederlassungen und Repräsentanzen eine Palette an Bankdienstleistungen zur Verfügung.

2. Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer

Die Geschäftsführung der WestLB AG obliegt dem Vorstand, der sich zum 16. Juni 2009 wie folgt zusammensetzt:

Dietrich Voigtländer, kommissarischer Vorsitzender
Hubert Beckmann, stellvertretender Vorsitzender
Klemens Breuer
Thomas Groß
Dr. Hans Jürgen Niehaus
Werner Taiber

Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, ist – wie schon in den Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2008 und 31. Dezember 2007 – der Wirtschaftsprüfer der WestLB.

Der vorgenannte Wirtschaftsprüfer hat die jeweiligen Abschlüsse mit seinem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Konzernfinanzdaten des WestLB-Konzerns, die den geprüften Konzernfinanzausweisen der Emittentin entnommen sind, welche gemäß den International Financial Reporting Standards wie von der Europäischen Union (EU) verabschiedet (IFRS) erstellt wurden, zu den angegebenen Stichtagen (bei von der Konzernbilanz abgeleiteten Daten) bzw. für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2008 und 2007 (bei von der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung abgeleiteten Daten und Geschäftsdaten):

	1.1.-31.12.2008	1.1.-31.12.2007
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungszahlen in Mio EUR		
Zinsüberschuss	1.216	1.109
Kreditrisikovorsorge	-479	-238
Zinsüberschuss nach Kreditrisikovorsorge	737	871
Provisionsüberschuss	341	410
Handelsergebnis	47	-1.635
Finanzanlageergebnis	-19	291
Verwaltungsaufwand	1.341	1.576
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	402	107
Restrukturierungsaufwendungen	141	-34
Ergebnis vor Steuern	26	-1.498
Laufende und latente Ertragsteuern	-8	-99
Konzernergebnis	18	-1.597

	31.12. 2008	31.12 2007
Konzernbilanzzahlen in Mrd EUR		
Bilanzsumme	288.1	287.4
Eigenkapital	3.8	4.5

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Finanzdaten des Konzerns zum 31. Dezember 2007 bzw. für das zu diesem Zeitpunkt beendete Geschäftsjahr sind von den neu ausgewiesenen Vergleichszahlen für das Vorjahr in den Konzernfinanzausweisen für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2008 abgeleitet. Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2008 wurden die Verbriefungsgesellschaften Compass Securitisation Limited, Dublin, Irland, und Compass Securitization LLC, Wilmington/Delaware, USA, rückwirkend zum 17. Oktober 2007 beziehungsweise zum 21. Dezember 2007 erstkonsolidiert; ferner wurden bislang sofort wirksam erfasste Kreditprovisionen auf Forderungen des bei der Westdeutschen ImmobilienBank AG zur Veräußerung stehenden Privatkundengeschäfts gemäß IAS 8 neu ausgewiesen und

ab dem zweiten Quartal 2008 aktiviert und amortisiert. Im Zuge dieses Neuausweises gemäß IAS 8 wurden auch die entsprechenden Vergleichszahlen für das Vorjahr neu ausgewiesen.

Im Einklang mit den Änderungen zu IAS 39 und IFRS 7 wurden bestimmte Handelsaktiva und Vermögenswerte der Kategorie Available for Sale mit Wirkung zum 1. Juli 2008 beziehungsweise 1. Oktober 2008 in die Kategorie Loans and Receivables umkategorisiert. Die Umkategorisierungen erfolgten zu den jeweils am Stichtag ermittelten Fair Values und führten zu einer Entlastung des Ergebnisses vor Steuern in Höhe von Euro 413 Mio bei Handelsaktiva, die in Loans and Receivables umgewidmet wurden. Die Umkategorisierungen von Available for Sale-Beständen in die Kategorie Loans and Receivables führte zu einer Eigenkapitalentlastung in Höhe von Euro 621 Mio.

Wesentliche Gerichtsverfahren

Die WestLB und ihre verbundenen Unternehmen sind im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten verwickelt, die entweder vor Gericht anhängig sind oder außergerichtlich beigelegt werden sollen. Auch wenn die WestLB den Ausgang aller anhängigen und angedrohten Verfahren nicht mit Sicherheit vorhersagen kann, geht sie nicht davon aus, dass das Ergebnis einer dieser Rechtsstreitigkeiten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihre Geschäftstätigkeit oder ihre wirtschaftliche Lage haben wird.

Trendinformationen

Sofern nicht nachstehend ausgewiesen, sind in den Aussichten der Emittentin oder ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften seit dem 31. Dezember 2008 keine wesentlichen nachteiligen Änderungen eingetreten.

Die WestLB ist von den seit Mitte 2007 eingetretenen Verwerfungen in den Kapitalmärkten nicht verschont geblieben. Durch die Anfang 2008 von den Eigentümern (mit Ausnahme der NRW.BANK) gewährte Risikoabschirmung von bis zu Euro 5 Mrd ist die Bank allerdings bis zu dieser Höhe vor Verlusten aus einem strukturierten Wertpapierportfolio mit einem Volumen von etwa nominal Euro 23 Mrd abgesichert. Der Risikoschirm wurde in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden (z.B. BaFin) eingerichtet und bei der Europäischen Kommission angemeldet.

Erwartungsgemäß hat die Europäische Kommission am 1. Oktober 2008 die förmliche Prüfung im Beihilfe-Kontrollverfahren zur WestLB eingeleitet. Am 18. Dezember 2008 verlängerte die Europäische Kommission die Frist hinsichtlich der Ergebnisse der Verhandlungen über Änderungen in der Eigentümerstruktur der Bank (Absichtserklärung) bis Ende März 2009.

Am 12. Mai 2009 beendete die Europäische Kommission mit einer Genehmigungsentscheidung das WestLB-Verfahren. Der Garantieschirm der Eigentümer in Höhe von Euro 5 Mrd für das Euro 23 Mrd strukturierte Wertpapierportfolio, das die Bank im Frühjahr 2008 ausgelagert hatte, ist damit

akzeptiert. Die Entscheidung der Kommission steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Eigentümer der WestLB zu dem Restrukturierungsplan.

Nach der Übereinkunft mit der Kommission wird sich die Bank entsprechend ihres Geschäftsplans künftig auf die folgenden Bereiche konzentrieren: Verbund/Mittelstand, Transaction Banking sowie Kapitalmarkt/Firmenkunden/Strukturierte Finanzierungen. Dazu wird die Bank nicht strategiekonforme Aktivitäten abbauen und die Bilanzsumme sowie die risikogewichteten Aktiva bis zum 31.03.2011 um 50% reduzieren (gerechnet vom Stand 31.12.2007, ausgenommen Derivate-Marktwerte). Die Vereinbarung sieht vor, dass die WestLB innerhalb der nächsten zwei Jahre unter anderem die Westdeutsche ImmobilienBank AG, die readybank ag, die Weberbank Actiengesellschaft und die WestLB International S.A. in Luxemburg veräußert.

Gleichzeitig beinhaltet die Übereinkunft einen diskriminierungsfreien Verkauf der WestLB bis Ende 2011. Die jetzige Entscheidung schließt eine Teilnahme an einer Landesbankenkonsolidierung nicht aus. Mit der Kommissionsentscheidung sind darüber hinaus Auflagen betreffend die Entwicklung einzelner Geschäftsbereiche verbunden, beispielsweise wird die Bank bis zu ihrem Verkauf keine Akquisitionen betreiben.

Nach Umsetzung der Übereinkunft mit der Europäischen Kommission wird die WestLB sich auf folgende sieben Auslandsstandorte beschränken: London, New York, Hongkong, Moskau, Sydney, Istanbul und Sao Paulo. Die übrigen Standorte werden geschlossen. Auch im Inland wird die Bank ihr Standortnetz straffen. Sie bleibt in Düsseldorf, Berlin, Frankfurt, Hamburg, München und Stuttgart aktiv. Die WestLB behält sich im Einvernehmen mit der Kommission allerdings vor, im Falle eines diskriminierungsfreien Verkaufs der Bank bis Ende 2010 drei weitere noch zu benennende in- oder ausländische Standorte aufrechtzuerhalten.

Ab dem Geschäftsjahr 2009 bis zum Eigentümerwechsel wird die WestLB nur dann gewinnabhängige Vergütungen auf hybrides Kapital leisten, wenn sie einen Bilanzgewinn ausweist, ohne dazu Rücklagen auflösen zu müssen.

Der Vorstand steht in engem Kontakt zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin), der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, um alle sich aus dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) ergebenden Möglichkeiten nutzen zu können. Die WestLB hat hierzu einen Antrag auf Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 6 FMStG bei der Finanzmarktstabilisierungsanstalt gestellt. Die SoFFin hat darauf hingewiesen, dass ein tragfähiges Geschäftsmodell für die Kernbank wesentliche Voraussetzung für die Herauslösung strategisch nicht notwendiger Geschäftsbereiche in eine eigenständige rechtliche Einheit und die Unterstützung durch die SoFFin ist. Die Gespräche über eine solche Herauslösung strategisch nicht notwendiger Geschäftsbereiche sind noch nicht abgeschlossen. In einem ersten Schritt hat die WestLB bereits nichtstrategische Vermögenswerte wie z.B. Sekundärmarktportfolios – insbesondere Staatsanleihen und ähnliche Aktiva – identifiziert und sie in einer separaten Einheit zusammengeführt. Dies stellt einen wesentlichen Schritt zum Abbau des nicht kundengetriebenen Geschäfts und zur Fokussierung auf das Kerngeschäft dar.

Am 7. Juni 2009 haben die Eigentümer der WestLB ihre Verantwortung für die Bank erneut untermauert und den Garantierahmen für die WestLB um weitere EUR 4 Mrd erhöht. Die abschließenden Beschlüsse in den entsprechenden Gremien sollen zeitnah fallen. Mit dieser quotal gewährten Garantie wollen die Eigentümer den erfolgreichen Restrukturierungskurs der Bank weiter unterstützen.

Sie folgen damit dem Beschluss des Aufsichtsrates auf der Basis des vorgestellten Gesetzentwurfs zur Fortentwicklung des FMStG zeitnah Lösungen in Abstimmung mit allen Beteiligten zu finden.

Es besteht das gemeinsame Verständnis von Aufsichtsbehörden, allen Eigentümern und der Bank, dass diese Garantie schnellstmöglich in eine Lösung des Bundes nach der Novellierung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes überführt wird.

4. Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Folgende Aspekte können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der WestLB AG, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben:

Verschlechterung der konjunkturellen Lage und der Geschäftsbedingungen

Durch eine Verschlechterung der konjunkturellen und politischen Bedingungen in bestimmten Einzelmärkten könnte die Rentabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingeschränkt werden. Zudem könnte sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin weiter verschlechtern, wenn der derzeitige Konjunkturabschwung sich fortsetzt und staatliche Hilfsmaßnahmen keinen Erfolg zeigen.

Risiko im Zusammenhang mit der derzeitigen Finanzkrise und Wettbewerbsverschärfung im deutschen Bankensektor

Die Eigentümer der WestLB haben die Risikoabschirmung durch die Zweckgesellschaft Phoenix bereits zu einem frühen Zeitpunkt in der Finanzkrise vorgenommen. Dennoch zwingt die Finanzkrise die WestLB ebenso wie andere Banken zu einer Korrektur der Annahmen hinsichtlich Refinanzierungskosten, Rückstellungen für Kreditrisiken, Kapitaladäquanz und Ertragspotenzial.

Die Nachfrage nach komplexen innovativen Finanzprodukten ist deutlich rückläufig. Neben gesunkenen Volumen setzt auch die Tendenz zu einfachen, standardisierten Produkten – und damit einhergehend niedrigeren Margen – die allgemeine Ertragsentwicklung unter Druck. Wenn diese abbröckelnden Margen nicht durch andere Geschäftsfelder und/oder effiziente Kostensteuerung innerhalb der WestLB kompensiert werden können, könnte dies eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die gesamte wirtschaftliche Lage der Emittentin haben.

Liquiditätsrisiken

Im Falle einer Liquiditätskrise wäre die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang bzw. zeitgerecht nachzukommen.

Adressenausfallrisiken

Aufgrund eines Ausfalls von einer vom Geschäftspartner zugesicherten vertraglichen Leistung könnten der Bank potentielle Verluste entstehen. Adressenausfallrisiken umfassen das klassische Kreditrisiko ebenso wie Emittenten-, Kontrahenten- und Länderrisiken.

Länderrisiko

Die Emittentin wäre durch ihre normale Geschäftstätigkeit einem Länderrisiko ausgesetzt, wenn ein Kreditnehmer seine Fremdwährungsverbindlichkeiten aufgrund eines von der Regierung des Landes verhängten Transferstopps oder aufgrund einer Verschlechterung der politischen oder wirtschaftlichen Lage seines Landes nicht (mehr) bedienen kann.

Marktpreisrisiken

Sollten sich Preise, Kurse und Volatilitäten nicht in die von der Bank erwartete Richtung bewegen, könnten der Emittentin erheblich Zins-, Währungs- und Aktienkursrisiken entstehen.

Fair-Value-Bilanzierung und Verwendung von Schätzungen

Änderungen der Annahmen bei Finanzinstrumenten, bei denen der Fair Value durch Bewertungsverfahren gemessen wird, die ganz oder teilweise auf Annahmen basieren, welche nicht durch beobachtbare Daten gestützt werden, können eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Marktkurs des Gesamtportfolios der Emittentin und damit auf ihre Erträge haben.

Jeder von der Emittentin beim Verkauf eines Finanzinstruments endgültig realisierte Wert hängt von den Kursen ab, die nach der Verkaufsentscheidung im Markt erzielt werden können; sie können höher oder niedriger als der aktuelle Schätzwert des Instruments sein. Wenn der erzielte Veräußerungserlös niedriger als der in der Bilanz ausgewiesene Wert des Instruments ist, hätte dies eine negative Auswirkung auf die Erträge der Emittentin.

Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Phoenix

Die Umsetzung der für die WestLB AG mit der Genehmigung der Risikoabschirmung durch die Europäische Kommission verbundenen Auflagen sowie die weiterhin hohe Volatilität im Marktwert ihrer Wertpapierportfolien könnten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Ergebnisse des WestLB-Konzerns für das Geschäftsjahr 2009 sowie auf seine zukünftige Ertragslage haben.

Risiko einer Rating-Herabstufung der Emittentin

Sollten die Ratingagenturen eine Rating-Herabstufung der Emittentin beschließen, könnte dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihre Refinanzierungskosten und ihre gesamte Beziehung zu Anlegern und Kunden haben sowie den Absatz von Produkten und Dienstleistungen erschweren und die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin beeinträchtigen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken betreffen die Gefahr von Verlusten, die ihre Ursache(n) in der Unangemessenheit oder dem Versagen von Geschäftsprozessen, Technologie oder des Personals der Emittentin haben oder als Folge von externen Ereignissen eintreten.

Reputationsrisiken

Reputationsrisiken für die Bank könnten sich ergeben aus einem sich verschlechternden Ruf der WestLB aus Sicht der Anspruchsgruppen/Stakeholder hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit der Bank.

Beteiligungsrisiken

Risiken aus Beteiligungen könnten sich für die Emittentin ergeben aus Wertschwankungen der zum WestLB-Konzern gehörenden Gesellschaften sowie aus den vertraglichen Beziehungen zwischen der Emittentin und ihren Beteiligungen.

Zunehmende Regulierung

Es ist noch unklar, welche Auswirkungen ein strikteres regulatorisches Umfeld auf Finanzinstitute, einschließlich der Emittentin, haben könnte.

Allgemeine Risikosteuerungsgrundsätze/Kapitalaustattung

Interne Prozesse und Verfahren ermöglichen es dem Risikomanagement der WestLB, unerwünschte Risikoentwicklungen frühzeitig zu erkennen und entsprechend gegenzusteuern. Ausgangspunkt der Risikosteuerung ist die Festlegung der Risikotoleranz durch Vorstand und Eigentümer der Bank. Bei der Festlegung der Risikotoleranz orientiert sich die WestLB an den vorhandenen Risikodeckungsmassen. Die Auslastung der Risikotoleranz wird mit Hilfe des ökonomischen Risikokapitals bestimmt.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie an den Zinsfälligkeitstagen einen in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen, sofern es sich nicht um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

Pfandbriefe (die „**Pfandbriefe**“) sind Schuldverschreibungen, die von einer Bank mit einer Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts ausgegeben werden. Die

Qualität und der Standard von Pfandbriefen unterliegen den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und unterstehen der Aufsicht der BaFin. Pfandbriefe werden stets durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte gedeckt und verbrieften eine Forderung gegen die Emittentin. Ein Kündigungsrecht der Pfandbriefgläubiger besteht nicht. Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder überwacht insbesondere, ob ausreichende Deckungswerte vorhanden sind. Daneben führt die Pfandbriefbank ein Register, in dem die jeweils zur Deckung der Pfandbriefe für die jeweilige Pfandbriefgattung verwendeten Deckungswerte eingetragen werden. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Gläubiger beim Kauf von Pfandbriefen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Sammelurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Gläubiger verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner Pfandbriefe ist hingegen gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

Schuldverschreibungen / Pfandbriefe können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung / eines neuen Pfandbriefs ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen sind in den so genannten **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern bzw. Pfandbriefgläubigern wichtigen Einzelheiten.

Sie können bei einer Anlage in Schuldverschreibungen / Pfandbriefen Erträge grundsätzlich in Form der von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen und in Form von Wertsteigerungen, die Sie durch einen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe möglicherweise realisieren können, erzielen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau und gegebenenfalls die Volatilität des Referenzwerts. **Bitte beachten Sie ferner, dass die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe liegt.**

Sofern es sich nicht um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt, werden die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe verzinst. An den jeweiligen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinsfälligkeitstagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und eines in Prozent (entweder per annum (pro Jahr) und daher laufzeitabhängigen oder pauschal und daher laufzeitunabhängigen) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ein oder mehrere Jahre oder einen kürzeren Zeitraum (z.B. Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein.

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe werden keine Zinsen gezahlt. Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe werden zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Abschlag begeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen kann und Sie somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe erhalten.

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe führen.

Eine Anlage in Pfandbriefe unterliegt grundsätzlich den zuvor beschriebenen Risikofaktoren. Bei Pfandbriefen ist jedoch zu beachten, dass die Pfandbriefe durch Vermögenswerte gedeckt sind, die den Pfandbriefgläubigern im Falle einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zur Verfügung stehen und der bei Ausgabe eines Pfandbriefs festgelegte Nennbetrag nicht an derivative Elemente gekoppelt werden kann. Die Emissionsbedingungen der Pfandbriefe gewähren den Pfandbriefgläubigern keine vorzeitigen Kündigungsrechte.

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz der mit einer Partizipationsrate multiplizierten Dispersion (Streubreite) der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien (Korbaktien), mindestens aber, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, einem Mindestzinssatz.

Die Dispersion der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien bezeichnet die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Korbaktien (Durchschnittsperformance) und der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbaktien, deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum die Durchschnittsperformance aller Korbaktien übertraf. Der Wert der Dispersion ist daher um so größer, je weiter die durchschnittliche Wertentwicklung der Korbaktien, deren Wertentwicklungen über der gesamten durchschnittlichen Wertentwicklung des Aktienkorbes liegen, von dieser Durchschnittsperformance des Aktienkorbes entfernt sind bzw. sie ist um so niedriger, je dichter die Wertentwicklungen der Korbaktien um die Durchschnittsperformance des Aktienkorbes gestreut sind.

Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entspricht der Dispersion der Korbaktien in dieser Zinsperiode jeweils nur in Höhe der in Prozent ausgedrückten Partizipationsrate. Bitte beachten Sie daher, dass Ihre Partizipation an der Dispersion der Korbaktien um so niedriger ist, je kleiner die in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode definierte Partizipationsrate ist.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber **keine** dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Schuldverschreibungen / Pfandbriefe haben die in den jeweiligen Emissionsbedingungen genannte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe. Insbesondere

reagieren Schuldverschreibungen / Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe zu bestimmten in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung vorsieht. **In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger / Pfandbriefgläubiger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe.**

Sofern die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe nicht in Euro sondern in einer anderen Währung denominiert sind, sind Sie dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe denominiert sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Wenn Sie den Erwerb von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen mit Kredit finanzieren, müssen Sie bei Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen verbundene Gewinnchance vermindern können.** Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe über alle beim Kauf oder Verkauf anfallenden Kosten bei Ihrem Depot führenden Kreditinstitut.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe beraten zu lassen.

5. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und/oder jeder anderen zuständigen Billigungsbehörde in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, hinterlegt werden.

Dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der WestLB AG, Global Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter

- 1) www.westlb-zertifikate.de im Menüpunkt [service&information/Rechtliche Dokumentation für die endgültigen Angebotsbedingungen Nummer 1-299](#) und
- 2) www.westlb.de im Menüpunkt [Investor Relations/Funding/Aktuelle Funding-Aktivitäten/Basisprospekt für endgültige Angebotsbedingungen ab Nummer 300](#) abrufbar.

II. RISIKOFAKTOREN

Die folgende zusammenfassende Darstellung zeigt die wesentlichen Risikofaktoren auf, die sich unter Umständen negativ auf die WestLB AG Düsseldorf und Münster („WestLB“, die „Emittentin“ oder die „Bank“ und zusammen mit ihren Beteiligungen der „Konzern“) sowie auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe auswirken können.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können. Aus diesem Grund sollten potenzielle Investoren die nachstehenden Angaben sorgfältig in Verbindung mit den anderen in diesem Prospekt einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen lesen. Jeder Anleger sollte vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in die betreffenden Wertpapiere mit seinen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnissen in Einklang steht und seinen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität entspricht.

Potentielle Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe erfordert eine genaue Kenntnis von deren Funktionsweise und gegebenenfalls der des Referenzwerts. Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Eine Anlage in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1.1 Verschlechterung der konjunkturellen Lage und der Geschäftsbedingungen

Die Rentabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin könnte durch eine Verschlechterung der konjunkturellen und politischen Bedingungen in bestimmten Einzelmärkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie Zinsen, Wechselkurse, Inflation, Investorenstimmung, die Verfügbarkeit und Kosten von Fremdkapital, die Liquidität der globalen Finanzmärkte und das Niveau und die Volatilität der Aktienkurse könnten eine erhebliche Auswirkung auf die Geschäftspartner der Emittentin haben. Zum Beispiel könnten ein Konjunkturabschwung oder eine wesentliche Änderung der Zinssätze die Qualität der Aktiva in und außerhalb der Bilanz der Emittentin insofern beeinträchtigen, als dadurch das Risiko stiege, dass eine höhere Zahl von Kunden der

Emittentin nicht mehr in der Lage ist, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen; könnten ein Marktabschwung oder eine Konjunkturabschwächung dazu führen, dass der Emittentin höhere Verluste aus der Mark-to-Market-Bewertung ihrer Portfolien entstehen; und würde ein Marktabschwung wahrscheinlich zu einer Verringerung der Anzahl der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen und damit zu einem Rückgang ihrer Zins- und Provisionserträge führen.

Da die Emittentin überwiegend im europäischen Markt tätig ist, wird sich besonders die wirtschaftliche Entwicklung in der Eurozone auf die Emittentin auswirken.

Nach massiven Zweifeln in Bezug auf US-Subprime-Hypothekendarlehen und damit zusammenhängende Wertpapiere haben die Kreditmärkte erhebliche Verwerfungen, Liquiditätsengpässe und Marktkorrekturen erlebt, deren Umfang, Dauer, Intensität und wirtschaftliche Auswirkung noch nicht abzuschätzen sind. Diese globale Finanzmarktkrise hat eine negative Auswirkung auf die Märkte in den USA, in Europa und Asien, welche möglicherweise noch weiter anhalten wird, und hat die Bedingungen in den Ländern beeinträchtigt, von denen das Geschäft der Emittentin abhängt.

Wenn der derzeitige Konjunkturabschwung sich fortsetzt und staatliche Hilfsmaßnahmen – wie in der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten eingeleitet – keinen Erfolg zeigen, könnte sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin weiter verschlechtern.

1.2 Risiko im Zusammenhang mit der derzeitigen Finanzkrise und Wettbewerbsverschärfung im deutschen Bankensektor

Mit der durch die Insolvenz der US-Investmentbank Lehman Brothers ausgelösten Zuspitzung der Finanzmarktkrise kam es zu einer Wende im globalen Finanzdienstleistungssektor. Da die Banken viele ihrer Refinanzierungsquellen einbüßten, stiegen die Refinanzierungskosten trotz der massiven Liquiditätshilfe der Zentralbanken, einschließlich der Europäischen Zentralbank, stark an. Zwecks Abwendung systemischer Risiken erhielten eine Reihe von systemrelevanten Banken weltweit, allen voran Institute in den USA, staatliche Hilfe. Viele Länder arbeiteten auch Rettungsmaßnahmen aus, um ihrer Wirtschaft bei der Überwindung der Finanzmarktkrise zu helfen und um das Vertrauen wiederherzustellen. Verschärfend kommt hinzu, dass die Marktpreise von Wertpapierportfolien unabhängig von der Qualität der zugrunde liegenden Aktiva eine nie zuvor gesehene Volatilität erreicht haben. Dadurch ergeben sich drastische Auswirkungen auf die Ertragsentwicklung im gesamten Finanzsektor und folglich auch bei der WestLB.

Die Eigentümer der WestLB haben die Risikoabschirmung durch die Zweckgesellschaft Phoenix (siehe den nachstehenden Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Phoenix") bereits zu einem frühen Zeitpunkt in der Finanzkrise vorgenommen. Dennoch zwingt die Finanzkrise die WestLB ebenso wie andere Banken zu einer Korrektur der Annahmen hinsichtlich Refinanzierungskosten, Rückstellungen für Kreditrisiken, Kapitaladäquanz und Ertragspotenzial.

Die Nachfrage nach komplexen innovativen Finanzprodukten ist deutlich rückläufig. Neben gesunkenen Volumen setzt auch die Tendenz zu einfachen, standardisierten Produkten – und damit einhergehend niedrigeren Margen – die allgemeine Ertragsentwicklung unter Druck. Wenn diese abbröckelnden Margen nicht durch andere Geschäftsfelder und/oder effiziente Kostensteuerung innerhalb der WestLB

kompensiert werden können, könnte dies eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die gesamte wirtschaftliche Lage der Emittentin haben.

Bei der Auflegung des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) hat die Bundesregierung deutlich gemacht, dass sie von den Banken, denen der SoFFin zugute kommt, eine Gegenleistung erwartet. Hinsichtlich der deutschen Landesbanken wird der Ruf nach einer Konsolidierung immer lauter, gleichzeitig wächst der Handlungsdruck. Damit ist der Zeitpunkt für einen grundlegenden Wandel gekommen, der nicht nur ein einzelnes Institut, sondern den gesamten öffentlichen Bankensektor betrifft.

Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich das Ergebnis der Landesbankenkonsolidierung noch nicht vorhersagen. Der Vorstand der WestLB übernimmt im Konsolidierungsprozess der Landesbanken eine aktive Rolle. Die Emittentin hat sich frühzeitig auf eine Konsolidierung eingestellt und ist bereit, die dafür erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

1.3 Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko stellt das Risiko dar, dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen kann.

Anhaltende Liquiditätsknappheit kann die Refinanzierungskosten der WestLB in die Höhe treiben, und extreme Liquiditätsknappheit kann die Wachstumsmöglichkeiten oder die generelle Fähigkeit zur Beschaffung ausreichender Liquidität beschränken. Wenn die Emittentin keinen Zugang zu Finanzmitteln oder zu den Märkten hat, auf denen sie Finanzmittel aufnimmt, kann dies ihre Fähigkeit zur angemessenen Refinanzierung ihres Geschäftsbetriebs beeinträchtigen. Verwerfungen im Kreditumfeld verstärken das Risiko, dass Finanzmittel nicht zu günstigen Sätzen zu beschaffen sind. Ferner können die Schuldner der Emittentin aufgrund der anhaltenden Liquiditätskrise in anderen betroffenen Ländern Schwierigkeiten haben, Kredite zu refinanzieren oder an die Emittentin zurückzuzahlen, was zu einer Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios der Emittentin führen würde und den Anteil notleidender Kredite erhöhen könnte. Wenn sich die Marktbedingungen weiter verschlechtern, ist nicht auszuschließen, dass zumindest einige Schuldner der Emittentin zahlungsunfähig werden.

Wenn die Emittentin mit einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen rechnet, kann sie die Risikobereitschaft in ihrem Kreditgeschäft verringern, was zu sinkenden Zinsmargen und Zinserträgen führen und schließlich den Geschäftsbetrieb sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Außerdem kann die Emittentin beschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbriefen, zu syndizieren oder zu veräußern. Wegen der Auswirkung auf die Eigenkapitalkennziffern könnte dies die Fähigkeit der Emittentin zum Abschluss weiterer Kredit- oder sonstiger Transaktionen beschränken, was sich nachteilig auf die Möglichkeiten der Emittentin zur Steigerung ihrer Erträge und zur Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte.

1.4 Adressenausfallrisiken

Das Adressenausfallrisiko lässt sich definieren als das Risiko möglicher Verluste der Emittentin durch den Ausfall einer vom Geschäftspartner zugesicherten vertraglichen Leistung.

Die Emittentin geht im normalen Geschäftsgang Engagements in Bezug auf viele verschiedene Branchen und Kontrahenten ein, doch ist ihr Risiko gegenüber Kontrahenten aus dem Finanzdienstleistungsbereich besonders ausgeprägt. Dieses Risiko kann durch Handel, Kreditvergabe, Annahme von Einlagen, Abwicklung und Abrechnung sowie eine Vielzahl sonstiger Aktivitäten und Beziehungen entstehen. Zu diesen Kontrahenten zählen Makler und Händler, Geschäfts- und Investmentbanken, Investmentfonds, Hedge Funds und andere institutionelle Kunden. Viele dieser Beziehungen setzen die Emittentin bei einem Ausfall des Kontrahenten einem Kreditrisiko aus. Ferner kann sich das Kreditrisiko der Emittentin verschärfen, wenn Sicherheiten entweder nicht oder nur zu Preisen verwertet werden können, die nicht den vollen geschuldeten Kreditbetrag oder die Derivatposition abdecken. Viele der von der Emittentin eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien schließen ebenfalls Transaktionen mit Finanzdienstleistern als Kontrahenten ein. Die verminderte Solvenz dieser Kontrahenten kann die Wirksamkeit der Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien der Emittentin beeinträchtigen. Ferner könnte die Emittentin angesichts der herrschenden Konjunkturabschwächung von einer Erhöhung der Risikovorsorge insbesondere in ihrem Kreditgeschäft negativ betroffen werden.

1.5 Länderrisiko

Das Länderrisiko lässt sich definieren als das Risiko, dass ein Kreditnehmer seine Fremdwährungsverbindlichkeiten aufgrund eines von der Regierung des Landes verhängten Transferstopps oder aufgrund einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage seines Landes, die es für den Schuldner wegen einer drastischen Abwertung der lokalen Währung unmöglich oder exorbitant teuer macht, Fremdwährung in den internationalen Kapitalmärkten aufzunehmen, nicht (mehr) bedienen kann.

Die Emittentin ist durch ihre normale Geschäftstätigkeit in den verschiedensten Ländern einem Länderrisiko ausgesetzt. Zur Steuerung der sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergebenden Länderrisiken verfügt die Emittentin über ein anspruchsvolles Länderlimitsystem. Das Länderrisiko-relevante Engagement in einem bestimmten Land wird auf einen von der Größe (Bruttovolkseinkommen) und dem Rating des Landes abhängigen Betrag beschränkt. Eine unverhoffte Verschlechterung der politischen oder wirtschaftlichen Ländersituation kann sich jedoch negativ auf die Erträge der Emittentin oder ihr künftiges betriebliches Ergebnis auswirken.

1.6 Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko lässt sich definieren als negative Änderung des Werts des Gesamtportfolios der Emittentin aufgrund von Kursschwankungen oder Änderungen von Parametern, die sich auf die Kurse auswirken (wie z.B. Zinsen, Credit Spreads (Renditedifferenzen) und Wechselkurse). Für die Emittentin sind insbesondere Zinsrisiken (d.h. die Risiken, die sich aus allgemeinen Zinsniveauänderungen ergeben) und Credit Spread-Risiken (d.h. die Risiken, die durch die Änderung der Bonität von Kontrahenten/Branchen entstehen) als Bestandteil von Marktpreisrisiken wesentlich. Hingegen werden Wechselkursrisiken (d.h. die Risiken, die sich aus Wechselkursänderungen ergeben) und mit sonstigen Marktparametern zusammenhängende Risiken (z.B. Zinsvolatilität) von der Emittentin durch Absicherungstransaktionen ausgeschlossen.

1.7 Fair-Value-Bilanzierung und Verwendung von Schätzungen

Bei der Ermittlung des Fair Value (des beizulegenden Zeitwerts) der von ihr abgeschlossenen oder gehaltenen Finanzinstrumente stützt sich die Emittentin auf quotierte Marktkurse in aktiven Märkten oder - wenn der Markt für ein Finanzinstrument inaktiv ist - Bewertungsverfahren, die sich wann immer möglich auf beobachtbare Marktdaten stützen. Beobachtbare Marktdaten für solche Bewertungsmodelle sind wegen des Verschwindens aktiver Märkte für bestimmte Finanzinstrumente in den letzten Monaten möglicherweise nicht mehr verfügbar.

Soweit die Bewertung auf Modellen und nicht im Markt beobachtbaren Daten beruht, kann die Ermittlung des Fair Value - je nach der Bedeutung der nicht beobachtbaren Daten für die Gesamtbewertung - subjektiv sein. Nicht beobachtbare Daten werden durch Entscheidung des Managements auf Basis der besten verfügbaren Informationen festgelegt, zum Beispiel durch Bezugnahme auf ähnliche Vermögenswerte oder Instrumente, ähnliche Laufzeiten oder sonstige analytischen Verfahren. Änderungen der Annahmen bei Finanzinstrumenten, bei denen der Fair Value durch Bewertungsverfahren gemessen wird, die ganz oder teilweise auf Annahmen basieren, welche nicht durch beobachtbare Daten gestützt werden, können eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Marktkurs des Gesamtportfolios der Emittentin und damit auf ihre Erträge haben.

Jeder von der Emittentin beim Verkauf eines Finanzinstruments endgültig realisierte Wert hängt von den Kursen ab, die nach der Verkaufsentscheidung im Markt erzielt werden können; sie können höher oder niedriger als der aktuelle Schätzwert des Instruments sein. Wenn der erzielte Veräußerungserlös niedriger als der in der Bilanz ausgewiesene Wert des Instruments ist, hätte dies eine negative Auswirkung auf die Erträge der Emittentin.

Im Jahr 2008 hat die Emittentin erhebliche Reinverluste bei bestimmten von ihr abgeschlossenen Finanzinstrumenten erlitten. Wenn sich die Marktbedingungen ändern, könnte der Fair Value dieser Finanzinstrumente weiter sinken und zu weiteren Verlusten oder Wertberichtigungen führen, was wiederum eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Erträge der Emittentin haben könnte. Solche Verluste oder Wertberichtigungen könnten sich z.B. aus einer Wertminderung der von der Emittentin gehaltenen Finanzinstrumente, einer Verschlechterung der Fähigkeit der Kontrahenten zur rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten oder der Unwirksamkeit von Absicherungs- und anderen Risikomanagementstrategien ergeben.

1.8 Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Phoenix

Am 8. Februar 2008 vereinbarten die Eigentümer der WestLB in einem Eckpunktepapier zur Zukunftssicherung der Bank eine umfassende Abschirmung von Risiken aus der Finanzmarktkrise. Dazu wurden Ende März 2008 risikobehaftete Wertpapierportfolios mit einem Volumen von ca. Euro 23 Mrd auf eine von der WestLB unabhängige Zweckgesellschaft ("Phoenix") übertragen. Der Ankauf der Papiere durch die Gesellschaft wurde durch die Emission von Senior und Junior Notes, die vollständig von der WestLB übernommen wurden, finanziert. Die Junior Notes der Zweckgesellschaft sind durch die Garantie der Eigentümer (mit Ausnahme der NRW.BANK) in Höhe von bis zu Euro 5 Mrd gegen tatsächliche Zahlungsausfälle abgesichert. Etwaige Verluste aus diesen Wertpapierportfolien bis zu einer Höhe von Euro 2 Mrd tragen die Eigentümer entsprechend ihren Anteilen an der WestLB. Darüber hinausgehende Verluste von bis zu Euro 3 Mrd werden allein vom Land

Nordrhein-Westfalen getragen. Die Zweckgesellschaft hat ihre Refinanzierungsnotes zum Jahresende 2008 extern mit einem Rating versehen lassen. Dies beeinflusste die Kernkapitalquote der WestLB positiv. Auf der Grundlage fortlaufend aktualisierter Berechnungen des erwarteten Verlusts aus dem gesamten Phoenix-Portfolio deckt die Garantie der Eigentümer derzeit alle erkennbaren Ausfallrisiken ab. Sofern weitere unerwartete Ratingänderungen eintreten, könnte sich dies künftig ändern und damit negative Auswirkungen auf die Erträge der Emittentin haben.

Am 30. April 2008 teilte die Europäische Kommission mit, dass sie die Garantie des Landes NRW, der Sparkassenverbände und der Landschaftsverbände genehmigt habe. Der Risikoschirm von bis zu Euro 5 Mrd sei zwar eine staatliche Beihilfe, stehe aber in Einklang mit EU-Vorschriften. Das Ziel der WestLB ist die endgültige Anerkennung des Risikoschirms als sogenannte Restrukturierungshilfe. Erwartungsgemäß leitete die Europäische Kommission am 1. Oktober 2008 die förmliche Prüfung im Beihilfe-Kontrollverfahren zur WestLB ein. Am 18. Dezember 2008 verlängerte die Europäische Kommission die Frist hinsichtlich der Ergebnisse der Verhandlungen über Änderungen in der Eigentümerstruktur der Bank (Absichtserklärung) bis Ende März 2009. Wegen der massiven Folgen der Finanzmarktkrise für den gesamten Bankensektor einschließlich möglicher Partner und der durch die Fristsetzung der Europäischen Kommission beeinträchtigten Verhandlungsposition der Eigentümer der WestLB führten die intensiven Bemühungen um eine Lösung für die WestLB im Landesbankensektor nicht zu einem Erfolg. Daher haben die WestLB und ihre Eigentümer ein Alternativkonzept vorgelegt, das der Europäischen Kommission am 27. Februar 2009 zugeleitet wurde (Zwischenbericht). Analog zur EU-Entscheidung zur Bankgesellschaft Berlin vom 18. Februar 2004 sieht dieser Zwischenbericht einen offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bieterwettbewerb vor, mit dem die erforderlichen Änderungen in der Eigentümerstruktur der WestLB herbeigeführt werden sollen. Der Zwischenbericht und der dargestellte Alternativplan wurden von der Europäischen Kommission als positiver und konstruktiver Beitrag gewertet. Seit Ende März 2009 haben die WestLB, ihre Eigentümer und die Bundesregierung ihren konstruktiven Dialog mit der Europäischen Kommission intensiviert, um eine positive Entscheidung der Europäischen Kommission zu erlangen, die die Fortführung der Risikoabschirmung gestattet und die Möglichkeit einer nachhaltigen Lösung für das Kernbankgeschäft der WestLB einschließt.

Am 12. Mai 2009 beendete die Europäische Kommission mit einer Genehmigungsentscheidung das WestLB-Verfahren. Der Garantieschirm der Eigentümer in Höhe von Euro 5 Mrd für das Euro 23 Mrd strukturierte Wertpapierportfolio, das die Bank im Frühjahr 2008 ausgelagert hatte, ist damit akzeptiert. Die Entscheidung der Kommission steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Eigentümer der WestLB zu dem Restrukturierungsplan.

Die Umsetzung der für die WestLB AG mit der Genehmigung der Risikoabschirmung durch die Europäische Kommission verbundenen Auflagen sowie die weiterhin hohe Volatilität im Marktwert ihrer Wertpapierportfolien (wie jeweils ausführlich im Abschnitt "Jüngste Entwicklungen und Ausblick" beschrieben) könnten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Ergebnisse des WestLB-Konzerns für das Geschäftsjahr 2009 sowie auf seine zukünftige Ertragslage haben.

1.9 Risiko einer Rating-Herabstufung der Emittentin

Die Ratingagenturen Standard & Poor's Rating Services, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc., Moody's Investors Service Limited und Dominion Bond Rating Services beurteilen jährlich, ob die WestLB als potenzieller Schuldner auch künftig in

der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen, und bewerten ihre Kreditwürdigkeit. Eine Herabstufung oder auch schon die Möglichkeit einer Herabstufung der Ratings der WestLB könnten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihre Refinanzierungskosten und ihre gesamte Beziehung zu Anlegern und Kunden haben. Sie könnten den Absatz von Produkten und Dienstleistungen erschweren. Sie könnten ferner die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin in den Märkten und ihre Möglichkeiten zur gewinnbringenden Geschäftstätigkeit im Markt beeinträchtigen.

1.10 Operationelle Risiken

Operationelle Risiken betreffen die Gefahr von Verlusten, die ihre Ursache(n) in der Unangemessenheit oder dem Versagen von Geschäftsprozessen, Technologie oder des Personals der Emittentin haben oder als Folge von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken, nicht aber Reputationsrisiken, ein.

Die WestLB definiert Rechtsrisiken als die Gefahr von Verlusten inner- oder außerhalb der Emittentin, die aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von Geschäftsprozessen oder des Personals der WestLB durch fehlende Kenntnis oder Missachtung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

1.11 Reputationsrisiken

Reputation bedeutet das Ansehen, das die WestLB bei Interessengruppen/Stakeholders in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Kompetenz, Integrität und Bonität genießt. In diesem Sinne ist Reputation als wichtiger und nachhaltiger Faktor anzusehen, der sich sowohl positiv als auch negativ auf den Unternehmenswert auswirkt. Eine Verschlechterung des Ansehens der WestLB könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Kundenbasis und die geschäftlichen Transaktionen der Emittentin haben.

1.12 Beteiligungsrisiken

Die WestLB beteiligt sich als Mehrheits- oder Minderheitsaktionär an anderen Unternehmen, wenn dies aus strategischen oder Renditegründen sinnvoll ist. Zwar ist das Portfolio branchenmäßig breit diversifiziert, doch liegt der Schwerpunkt auf nicht börsennotierten Unternehmen. Die dem Beteiligungsportfolio innewohnenden Risiken ergeben sich einerseits aus der Zurverfügungstellung von Kapital: Ungünstige Marktbedingungen könnten zu höheren Wertberichtigungen führen oder die Emittentin zwingen, die Beteiligung unter ihrem aktuellen Buchwert zu veräußern.

Andererseits könnten Beteiligungsrisiken aus den mit einigen Tochtergesellschaften abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträgen sowie aus für verschiedene Beteiligungen abgegebenen Patronatserklärungen entstehen. Ferner hat die WestLB eine Gewährträgerhaftung aus früheren Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten. Diese könnten bei Verlusten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.13 Zunehmende Regulierung

Neuere Entwicklungen in den globalen Märkten haben dazu geführt, dass verschiedene Regierungs- und Aufsichtsbehörden nunmehr eine stärkere Rolle im Finanzsektor und im Geschäftsbetrieb von Finanzinstituten spielen. Insbesondere Regierungs- und Aufsichtsbehörden in den USA, in den Mitgliedsstaaten der EU und

anderswo haben zusätzliches Kapital und Refinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt und setzen andere Maßnahmen, wie verstärkte aufsichtsbehördliche Kontrolle in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, u.a. durch höhere Eigenkapitalanforderungen, um. Es ist noch unklar, welche Auswirkungen ein strikteres regulatorisches Umfeld auf Finanzinstitute, einschließlich der Emittentin, haben wird.

1.14 Allgemeine Risikosteuerungsgrundsätze/Kapitalausstattung

Zur aktiven Steuerung ihrer Risiken hat die WestLB das WestLB Capital Adequacy Programme (WestCAP) implementiert, ein umfassendes Risikosteuerungssystem zur frühzeitigen Erkennung unerwünschter Risikoentwicklungen und zur entsprechenden Gegensteuerung.

Ausgangspunkt für die Risikosteuerung ist die Festlegung der Risikotoleranz durch den Vorstand und die Eigentümer der WestLB im Rahmen von WestCAP. Mit der Festlegung der Risikotoleranz wird der in ökonomischem Kapital gemessene Risikoappetit definiert und begrenzt.

WestCAP ist ein wesentlicher Bestandteil zur Steuerung des Risikoprofils der WestLB. Die Risikotoleranz ist somit auch Grundlage für das Limitierungssystem der WestLB. Mit dem Risikotoleranzsystem WestCAP sind die Anforderungen aus Basel II/Säule 2 zum sogenannten ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) umgesetzt.

Ende März 2008 hat die WestLB von der BaFin die Zulassung zur Anwendung der fortgeschrittensten Ansätze zur Messung von Adressenausfallrisiken und operationellen Risiken per 01.01.2008, dem frühest möglichen Termin, erhalten. Dies stellt einen weiteren wichtigen Meilenstein für das interne WestLB-Projekt zur Umsetzung von Basel II dar. Im Jahr 2005 hatte die WestLB bereits die Genehmigung erhalten, ihre aufsichtsbehördlichen Anforderungen in Bezug auf das Marktrisiko mit einem internen Modellansatz ("Full Use", d.h. für alle Risikoarten innerhalb des Marktrisikos) zu berechnen. Die WestLB ermittelt die regulatorischen Kapitalzahlen unter Anwendung der fortgeschrittenen Verfahren gemäß Basel II/Säule 1 beziehungsweise SolvV (Solvabilitätsverordnung) für alle Risikokategorien. Die Kapitalisierung der WestLB liegt derzeit deutlich oberhalb der aufsichtsrechtlichen Mindestquoten. Eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann sich jedoch auf die Ratingqualität des Kreditportfolios der WestLB negativ auswirken. Da die Kapitalregeln von Basel II ratingabhängig sind, kann dies eine weitere negative Auswirkung auf die Kapitalposition der WestLB haben. Die Risikomodelle der WestLB sowie die Überwachungs- und Steuerungsverfahren werden regelmäßig validiert. Dennoch bleibt das Risiko, dass noch nie dagewesene Risiken in den Modellen nicht ausreichend abgebildet und/oder erst mit einem Zeitverzug in die Modelle integriert werden. Die WestLB misst jedoch der Verbesserung ihrer Risikomessungs- und Risikosteuerungsmodelle gemäß den jeweiligen Marktstandards große Bedeutung zu.

2. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

2.1 Inhaber-Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und ihre Funktionsweise

Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbiefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie gegebenenfalls an den Zinsfälligkeitstagen einen in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

Pfandbriefe (die „**Pfandbriefe**“) sind Schuldverschreibungen, die von einer Bank mit einer Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts ausgegeben werden. Die Qualität und der Standard von Pfandbriefen unterliegen den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und unterstehen der Aufsicht der BaFin. Pfandbriefe werden stets durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte gedeckt und verbiefen eine Forderung gegen die Emittentin. Ein Kündigungsrecht der Pfandbriefgläubiger besteht nicht. Die Emittentin begibt Pfandbriefe in der Form von Öffentlichen Pfandbriefen. Die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe müssen durch ein Portfolio gesetzlich bestimmter zulässiger Deckungswerte gedeckt werden, die die Emittentin erworben hat. Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder überwacht insbesondere, ob ausreichende Deckungswerte vorhanden sind. Die Pfandbriefbank führt ein Register, in dem die jeweils zur Deckung der Pfandbriefe für die jeweilige Pfandbriefgattung verwendeten Deckungswerte eingetragen werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers wird von dem Treuhänder überprüft.

Der Gesamtbetrag des Nennwerts der Deckungswerte der Deckungsmasse muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der jeweilige Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe, die durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt werden. Zusätzlich muss der Gesamtbetrag des Zinsertrags aus einer solchen Deckungsmasse jederzeit mindestens so hoch sein wie der Gesamtbetrag der Zinsen, die auf alle durch diese Deckungsmasse gedeckten Pfandbriefe fällig sind. Darüber hinaus muss auch die jederzeitige Deckung aller im Umlauf befindlichen Pfandbriefe hinsichtlich Nennwert und Zinsen nach dem Barwert sichergestellt sein. Schließlich muss der Barwert der Werte in der Deckungsmasse den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus den entsprechenden Pfandbriefen und Derivaten um mindestens 2% übersteigen (sichernde Überdeckung).

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, fallen die von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht in die Insolvenzmasse. Das heißt, dass eine Insolvenz der Pfandbriefbank nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse führt. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der betreffenden Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFIN über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank

sind die Forderungen der Pfandbriefgläubiger aus den in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerten voll zu befriedigen; sie werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank nicht berührt. Darüber hinaus können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen auch gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen, allerdings nur in Höhe eines ihnen entstehenden Ausfalls. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Gläubiger beim Kauf von Pfandbriefen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Sammelurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Gläubiger verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner Pfandbriefe ist hingegen gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

Schuldverschreibungen / Pfandbriefe können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung / eines neuen Pfandbriefs ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen sind in den so genannten **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten.

Sie können bei einer Anlage in Schuldverschreibungen / Pfandbriefe Erträge grundsätzlich in Form der von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen und in Form von Wertsteigerungen, die Sie durch einen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe möglicherweise realisieren können, erzielen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau und gegebenenfalls die Volatilität des Referenzwerts. **Bitte beachten Sie ferner, dass die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe liegt.**

2.2 Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe

Die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe werden außer in den Fällen von lit. d) verzinst. An den jeweiligen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinsfälligkeitstagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und eines in Prozent (entweder per annum (pro Jahr) und daher laufzeitabhängigen oder pauschal und daher laufzeitunabhängigen) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ein oder mehrere Jahre oder

einen kürzeren Zeitraum (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein.

a) Feste Zinssätze

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Emissionsbedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

b) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Referenzwerte berechnet, deren Wert die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Referenzwerte kommen sowohl andere Zinssätze (wie z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie Euribor oder Libor) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien oder Indizes bzw. von Körben bestehend aus Aktien oder Indizes in Betracht.

c) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

Bitte beachten Sie, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen kann und Sie somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe erhalten.

d) Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe werden keine Zinsen gezahlt. Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe werden zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Abschlag begeben.

2.3 Besonderheiten der Verzinsung bei Dispersionsanleihen

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für ein Zinsperiode maßgebliche Zinssatz der mit einer Partizipationsrate multiplizierten Dispersion (Streubreite) der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien (Korbaktien), mindestens aber, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, einem Mindestzinssatz.

a) Dispersion

Die Dispersion der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien bezeichnet die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Korbaktien (Durchschnittsperformance) und der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbaktien, deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum die Durchschnittsperformance aller Korbaktien übertraf. Der Wert der Dispersion ist daher um so größer, je weiter die durchschnittliche Wertentwicklung der Korbaktien, deren Wertentwicklungen über der gesamten durchschnittlichen Wertentwicklung des Aktienkorbes liegen, von dieser Durchschnittsperformance des Aktienkorbes entfernt sind bzw. sie ist um so niedriger, je dichter die Wertentwicklungen der Korbaktien um die Durchschnittsperformance des Aktienkorbes gestreut sind.

b) Performanceberechnung

Die Wertentwicklung (Performance) der Korbaktien wird auf Grundlage der Schlusskurse der jeweiligen Aktien an periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen berechnet. Der Performancewert einer Aktie an einem bestimmten Bewertungstag entspricht dabei dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus dem Schlusskurs der Aktie an diesem Bewertungstag geteilt durch den Schlusskurs der Aktie am jeweils vorangegangenen Bewertungstag. Die Durchschnittsperformance des Aktienkorbes an einem Bewertungstag entspricht dabei dem arithmetischen Mittel der wie beschrieben berechneten Performancewerte aller einzelnen Korbaktien.

c) Partizipationsrate

Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entspricht der Dispersion der Korbaktien in dieser Zinsperiode jeweils nur in Höhe der in Prozent ausgedrückten Partizipationsrate. Bitte beachten Sie daher, dass Ihre Partizipation an der Dispersion der Korbaktien um so niedriger ist, je kleiner die in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode definierte Partizipationsrate ist.

d) Mindestzinssatz

Sofern die Emissionsbedingungen einen Mindestzinssatz vorsehen, entspricht der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz mindestens dem in den Emissionsbedingungen definierten Mindestzinssatz.

e) Zusammensetzung des Aktienkorbes

Der Aktienkorb setzt sich aus den in den Emissionsbedingungen genannten und gleich gewichteten Aktien zusammen.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, die für die Zinsberechnung maßgeblichen Referenzwerte der betreffenden Aktien anzupassen bzw. einzelne Aktien gegen andere Aktien auszutauschen.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der Korbaktien nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbaktien beruht. Bitte nehmen Sie daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbaktien Ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage Ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vor.

2.4 Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Umgekehrt kann ein sinkendes Marktzinsniveau zu einer Erhöhung des Kurswertes der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe führen.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

2.5 Währungsrisiko

Sofern die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe nicht in Euro sondern in einer anderen Währung denominated sind, sind Sie als Anleger dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe denominated sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

2.6 Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber **keine** dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

2.7 Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen

Schuldverschreibungen / Pfandbriefe haben die in den jeweiligen Emissionsbedingungen genannte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen / Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe zu bestimmten in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung vorsieht. **In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger / Pfandbriefgläubiger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe.**

2.8 Handel in den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

Der Ausgabepreis kann einen Aufschlag auf den nach bestimmtem mathematischen Modellen berechneten theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe enthalten, der eine Marge widerspiegelt, die die Emittentin vereinnahmt und zu üblichen Zwecken ihrer Geschäftstätigkeit verwendet. Eine solche in die Preisstellung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe einbezogene Marge kann auch während der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe für eine Abweichung der im Sekundärmarkt von der Emittentin gestellten Preise von dem theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ursächlich sein. Die Höhe einer solchen Abweichung vom theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe kann je nach Marktsituation unterschiedlich sein, verändert sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe laufend und liegt im Ermessen der Emittentin. Ein Teil der von der Emittentin vereinnahmten Marge kann auch im Zusammenhang mit der Auflegung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe als Entgelt an Dritte weitergereicht werden.

2.9 Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem

ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

2.10 Risiken betreffend Pfandbriefe

Eine Anlage in Pfandbriefe unterliegt grundsätzlich den in Ziffer 2.2 bis 2.15 beschriebenen Risikofaktoren, mit Ausnahme der in Ziffer 2.3 und 2.6 beschriebenen Risikofaktoren. Bei Pfandbriefen ist jedoch zu beachten, dass a) die Pfandbriefe durch Vermögenswerte gedeckt sind, die den Pfandbriefgläubigern im Falle einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zur Verfügung stehen und b) der bei Ausgabe eines Pfandbriefs festgelegte Nennbetrag nicht an derivative Elemente gekoppelt werden kann. Die Emissionsbedingungen der Pfandbriefe gewähren den Pfandbriefgläubigern keine vorzeitigen Kündigungsrechte.

2.11 Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen mit Kredit finanzieren, müssen Sie bei Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

2.12 Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeiten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen verbundenen Ertragsmöglichkeiten vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe anfallenden Kosten.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die die Emittentin für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem nach bestimmten Preismodellen berechneten theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und den von der Emittentin gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte könnten ebenfalls den Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe negativ beeinflussen. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Emittentin auf Anfrage Auskunft.

2.13 Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen / Pfandbriefe dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2.14 Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe beraten zu lassen.

2.15 Angebotsgröße

Die in diesem Prospekt angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere (vorbehaltlich einer Aufstockung), lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die WestLB AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 15. Juni 2009 verwiesen. Angaben zum Rating der Emittentin werden auf den Seiten 27-29 dieses Registrierungsformulars gemacht. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

IV. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT, BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS UND NOTIFIZIERUNG

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die WestLB, Düsseldorf und Münster, als Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklärt hiermit, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft.

Die endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und sind ebenso wie dieser Basisprospekt auf der Internet-Seite der Emittentin unter

- 1) www.westlb-zertifikate.de im Menüpunkt [service&information/Rechtliche Dokumentation](#) für die endgültigen Angebotsbedingungen Nummer 1-299 und
- 2) www.westlb.de im Menüpunkt [Investor Relations/Funding/Aktuelle Funding-Aktivitäten](#) für endgültige Angebotsbedingungen ab Nummer 300 abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei der WestLB AG, Global Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

3. Notifizierung

Die Emittentin hat bei der BaFin den Antrag gestellt, dass diese den vorliegenden Basisprospekt nach Österreich und Luxemburg notifiziert und den zuständigen Behörden in den vorgenannten Aufnahmestaaten des EWR eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen WpPG erstellt wurde.

V. BÖRSE NZULASSUNG

Die Zulassung der im Rahmen des Basisprospekts zu begebenden Schuldverschreibungen / Pfandbriefen zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf und zum regulierten Markt der Luxemburger Börse, der in die von der Europäischen Kommission herausgegebenen Liste der geregelten Märkte aufgenommen wurde, ist vorgesehen. Die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe können jedoch gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen auch an anderen Börsen notiert werden, in die Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen werden oder es kann von einer Börsennotierung abgesehen werden.

VI. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Sofern Informationen von Seiten Dritter in den Basisprospekt übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen nach besten Wissen und Gewissen korrekt wiedergegeben sind und, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Tatsachen aufgenommen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend erscheinen lassen.

VII. ÜBERSICHT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE

Das auf Seite 32 in Bezug genommene Registrierungsformular der Emittentin vom 15. Juni 2009 wird bei der WestLB AG, Global Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus sind folgende Dokumente per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. WestLB Basisprospekt „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 10. August 2005;
2. WestLB Basisprospekt „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 11. Juli 2006;
3. WestLB Basisprospekt „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 3. Juli 2007;
4. WestLB Basisprospekt „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 19. Juni 2008.

VIII. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („•“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

A. Allgemeine Angaben zu den [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefen]

1. Emittentin	WestLB AG, Düsseldorf und Münster						
2. Stückelung	Die [Anleihe] [Pfandbriefe] im Gesamtnennbetrag von • [ist] [sind] in • [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu je • eingeteilt.						
3. Rückzahlung	[Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § • der Emissionsbedingungen am [vorzeitigen Rückzahlungstag,] [Kündigungstermin,] [spätestens jedoch am] • (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.] [Die Pfandbriefe werden gemäß § • der Emissionsbedingungen am • (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]						
4. Verzinsung	•						
[5.] [Referenzzinssatz]	[•]						
[6][•]. [Korb]	[•]						
[7][•]. [Angaben zu den Referenzwerten]	<p>[Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Referenzwerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Referenzwert (Aktie / Index / anderer Referenzwert)</th> <th style="text-align: center;">ISIN / Reuters- Code</th> <th style="text-align: center;">Internetseite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">•</td> <td style="text-align: center;">•</td> <td style="text-align: center;">•</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]</p> <p>[(Aktien der WestLB sind als Referenzwert für unter diesem Basisprospekt zu begebende [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ausgeschlossen.)]</p>	Referenzwert (Aktie / Index / anderer Referenzwert)	ISIN / Reuters- Code	Internetseite	•	•	•
Referenzwert (Aktie / Index / anderer Referenzwert)	ISIN / Reuters- Code	Internetseite					
•	•	•					
[8][•]. [Rendite]	<i>[(bei festverzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen])</i> [Die durch einen Erwerb der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erzielbare Rendite beträgt •]. [Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht •.]]						
[9][•]. Berechnungsstelle	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) berechnet.						

[10][•]. Valutierung / Emissionstermin	[•]
[11][•]. [öffentlicher Verkaufsbeginn /] [Zeichnungsfrist]	[•]
[12][•]. [Mindest- /Höchst-]betrag der Zeichnung]	[•]
[13][•]. Anfänglicher Verkaufspreis [in Euro] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in %]	[•]
[14][•]. Zahlstelle	<p>Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>[Die [Name: •] [Adresse: •] ist die Zahlstelle in [weiteres Angebotsland: •]]</p>
[15][•]. [Währung der Anleihe] [Währung der Pfandbriefe]	[Euro][•]
[16][•]. [Übernahme]	<p>[Die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. zu den bestmöglichen Bedingungen platziert:</p> <p>Name und Anschrift: • Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: • Datum der Übernahmevereinbarung: • Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: •] [Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.]</p>
[17][•]. Verbriefung/ Lieferung	<p>Die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind für die gesamte Laufzeit in [einer Global-Inhaberschuldverschreibung] [auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde] verbrieft, die bei der Clearstream, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. [Depotstelle in [weiteres Angebotsland: •] ist die [Name: •] [Adresse: •].] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] stehen Miteigentumsanteile an der [Global-Inhaberschuldverschreibung] [Sammelurkunde] zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.</p>

<p>[18][•]. Steuern</p>	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den [Anleihegläubigern] [Pfandbriefgläubigern] zu tragen.</p> <p>Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] (Quellensteuer).</p> <p>[Steuerliche Behandlung der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in den Angebotsländern: •]</p> <p>Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.</p>
<p>[19][•]. [Börsennotierung]</p>	<p>[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in den [Freiverkehr] [Regulierten] [Markt] der •.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der • zum Handel zugelassen.]</p>
<p>[20][•]. Bekanntmachungen</p>	<p>Alle die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] notiert sind.</p>
<p>[21][•]. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand</p>	<p>Form und Inhalt der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der [Anleihegläubiger] [Pfandbriefgläubiger] bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>
<p>[22][•]. Interessenskonflikte</p>	<p>Spezifizierung der involvierten Personen: • Art des Interesses: •</p>
<p>[23][•]. [WKN] [ISIN]</p>	<p>[•]</p>

B. Zinsberechnung [mit derivativer Komponente] / Beispielrechnungen

[•]

C. Emissionsbedingungen

der • Inhaber-Teilschuldverschreibungen von • (•)

(kommerzieller Name: •)

(ISIN •)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

- Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je •
Stücknummern • bis •
(die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG (die „**Emittentin**“) sowie eine Kontrollunterschrift. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) [Die Teilschuldverschreibungen werden vom • (der „**Valutatag**“) an bis zum [vorzeitigen Rückzahlungstag (§ •)][Kündigungstermin (§ •)] [Einlösungstermin (§ •)] [, spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ •) verzinst. [Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § •, jeweils am • (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)[, erstmals jedoch vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)] (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet.][andere Zinsperiodenbestimmung: •] [Stückzinsen werden nicht berechnet.] [Stückzinsen werden für den Mindestzins in Höhe von •% p.a.

(Absatz ●), nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins (Absatz ●) berechnet.] [andere Stückzinsbestimmung: ●] [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360).] [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual).] [andere Zinstageberechnung: ●] Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt: [Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen.]

[Bestimmung der Zinssätze (fest / variabel) / Annex-Definitionen (Referenzzinssatz / Referenzbanken / Feststellungstage / Beobachtungsperioden / Beobachtungstage: ●]

[Dispersion:

(2) Der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entspricht der mit der Partizipationsrate (Absatz 5) multiplizierten Differenz aus der Durchschnittsperformance des Aktienkorbs (Absatz 3) an dem Bewertungstag (t), der in die jeweilige Zinsperiode fällt, und dem arithmetischen Mittel der Performannewerte der Aktien, deren Performance (Absatz 3) an dem selben Bewertungstag über der für diesen Bewertungstag festgestellten Durchschnittsperformance des Aktienkorbs liegt, mindestens jedoch dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Mindestzinssatz. Der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz berechnet sich wie folgt:

$$\max \left[M_{ZP}; P \times \frac{1}{N_t} \times \sum_{i=1}^{20} \max \left(\frac{S_t^i}{S_{t-1}^i} - B_t; 0 \right) \right]$$

wobei:

S_t^i : Referenzkurs der jeweiligen Aktie (i) am jeweiligen Bewertungstag (t)

N_t : Anzahl der Aktien für die gilt: $\frac{S_t^i}{S_{t-1}^i} > B_t$

B_t : Die Durchschnittsperformance des Aktienkorbs am Bewertungstag (t) (Absatz 3).

M: Der für die jeweilige Zinsperiode (ZP) maßgebliche Mindestzinssatz (Absatz 4)

P: Die Partizipationsrate (Absatz 5)

(3) Die „**Durchschnittsperformance des Aktienkorbs**“ an einem Bewertungstag (t) entspricht [dem arithmetischen Mittel der Performannewerte der Aktien im Aktienkorb am Bewertungstag (t). Die „**Performance**“ einer Aktie im Aktienkorb am Bewertungstag (t) entspricht dem Referenzkurs der jeweiligen Aktie am Bewertungstag (t) geteilt durch den Referenzkurs der Aktie am vorangegangenen Bewertungstag (t-1). Die Durchschnittsperformance des Aktienkorbs an einem Bewertungstag (t) wird wie folgt berechnet:

$$\frac{1}{20} \sum_{i=1}^{20} \frac{S_t^i}{S_{t-1}^i}$$

wobei:

S_t^i : Referenzkurs der jeweiligen Aktie (i) am jeweiligen Bewertungstag (t).

Zum Zwecke der Berechnung der Performance einer Aktie am ersten Bewertungstag (t=1) entspricht der vorangegangene Bewertungstag (t-1) dem Anfänglichen Referenztag (§ 3 (2)). [andere Performanceberechnung: ●]

(4) Der für die erste Zinsperiode maßgebliche Mindestzinssatz entspricht ●% p.a. Der für die nachfolgenden Zinsperioden jeweils maßgebliche Mindestzinssatz entspricht dem von der Berechnungsstelle für die jeweils vorangegangene Zinsperiode gemäß Absatz 2 berechneten maßgeblichen Zinssatz.

(5) Die „Partizipationsrate“ entspricht ●%.]

(●) „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in ● geöffnet sind.

(●) „Berechnungsstelle“ im Sinne der Emissionsbedingungen ist die WestLB AG.

(●) Der [Referenzzinssatz und der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß ●] [●] werden innerhalb von ● Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen [Feststellungstag] [Bewertungstag] gemäß ●] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

[§ 3 [Aktienkorb][Korb]

(1) Der [Aktienkorb][Korb] besteht vorbehaltlich einer Anpassungsregelung in § ● aus den im Folgenden aufgelisteten ● [Aktien (jeweils die „Aktie“)] [Indizes (jeweils der „Index“)] [andere Referenzwerte: ●].

[Aktie][Index][andere Referenzwerte]	[Gesellschaft] [Indexsponsor] [Festlegungsstelle]	ISIN	Heimat-börse	Referenz-Termin-börse	Referenz-index
●	●	●	●	●	●

[weitere [Aktienkorb] [Korb] bezogene Definitionen: ●]

(2) [Der „Anfängliche Referenzwert“ wurde am ● festgestellt.] [andere Bestimmung des Anfänglichen Referenzwerts: ●]

[Dispersion:

(2) Der „Anfängliche Referenztag“ ist der ●. Bewertungstage (t) zum Zwecke der Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes gemäß § 2 (2) sind, vorbehaltlich § 4 (4), die folgenden Tage:

Bewertungstage (t)	Datum
t=●	●●●●●●●●

(3) Für den Fall, dass der Anfängliche Referenztag oder ein Bewertungstag für eine oder mehrere Aktien kein Handelstag an der jeweiligen Heimatbörse ist, wird der Anfängliche Referenztag bzw. der Bewertungstag für die betroffenen Aktien auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag an der jeweiligen Heimatbörse verschoben.

(4) Der „**Referenzkurs**“ der in dem Aktienkorb enthaltenen Aktien ist der an der jeweiligen Heimatbörse (Absatz 1) als Schlusskurs veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte Schlusskurs.]

§ [4][●] Anpassung / Austausch

[Aktie:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen
 - (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Gesellschaft einer Aktie eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verschmelzung oder Abspaltung), oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den unter (a) genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind

und jeweils bei Eintritt des Ereignisses unter (a) oder (b)

- (c) wegen dieser Maßnahme die jeweilige in der Tabelle des § 3 (1) genannte Referenz-Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte („**Optionskontrakte**“) anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Referenz-Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen oder gehandelt werden,

[wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen, falls sie nicht unter den Voraussetzungen des § ● gekündigt hat, den jeweiligen [Anfänglichen Referenzwert][Referenzkurs] entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § [4] [●]. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § ●.][andere Anpassungsbestimmung: ●]

(2) [Sollte nach Maßgabe von Absatz 1 eine Anpassung des [Anfänglichen Referenzwerts][Referenzkurses] einer Aktie nicht möglich sein (z.B. wegen der Einstellung der Börsennotierung einer Aktie auf Grund der Übernahme des Aktienkapitals durch die Gesellschaft einer anderen Aktie), so wird diese am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der „**Austauschtag**“) gegen eine andere aus dem jeweiligen in der Tabelle des § 3 (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (die „**Ersatzaktie**“) ausgetauscht. Der [Anfängliche Referenzwert][Referenzkurs] der Ersatzaktie entspricht dem Austauschschlusskurs der Ersatzaktie multipliziert mit dem Faktor. „**Faktor**“ ist der [Anfängliche Referenzwert][Referenzkurs] der Aktie geteilt durch den Austauschschlusskurs der Aktie. Austauschschlusskurs ist der Schlusskurs der Aktie am letzten Bankarbeitstag vor dem Austauschtag. Diese Austauschentscheidung erfolgt durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) und wird gemäß § • veröffentlicht.] [*andere Anpassungsbestimmung: •*]

(3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 4 definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(4) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der jeweiligen Heimatbörse allgemein;
- (b) in der Aktie an der jeweiligen Heimatbörse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die jeweilige Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß Absatz 1 gilt nicht als Marktstörung.][*andere Marktstörungsbestimmung: •*]

(5) Ist der Bewertungstag gemäß Absatz 3 um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Schlusswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

(6) Wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen die Notierung einer Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise nach Maßgabe des § • (2) und (3) zu kündigen.

[Index:

(1) Maßgeblich für die Berechnung [des Rückzahlungsbetrages] [und] [der Zinsen] ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Anfänglichen Referenzwertes erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 3 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen und seines letzten festgestellten Kurses einen angepassten Anfänglichen Referenzwert (der „**angepasste Anfängliche Referenzwert**“) ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Anfängliche Referenzwert erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Anfänglichen Referenzwert sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § • bekannt machen.

(3) Sollte der Index während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „**Ersatzindex**“) und gegebenenfalls den Anfänglichen Referenzwert anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Anfänglichen Referenzwert unverzüglich gemäß § • bekannt zu machen.

(4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Anfänglichen Referenzwertes nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

(5) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 2 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 3 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

[andere Referenzwerte

- (1) [Anpassungsbestimmungen: •]
- (2) [Marktstörungenbestimmungen: •]

§ [5][•]

[Vorzeitige] Rückzahlung / Fälligkeit / Zahlungen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am [„**vorzeitigen Rückzahlungstag**“, spätestens jedoch am] [Kündigungstermin [Einlösungstermin (§ •)] (§ •), spätestens jedoch am] • (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Der vorzeitige Rückzahlungstag ist der Zinszahltag, an dem [Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung: •].]
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.
- (3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
- (4) Ist [der vorzeitige Rückzahlungstag,][der Kündigungstermin,] der Einlösungstermin,] der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag[, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahltag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.] [Der Zinsbetrag wird entsprechend angepasst.]. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ [6][•]

Kündigung / Einlösung]

- (1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals am • und danach an jedem Zinszahltag (der „**Kündigungstermin**“) die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.] [andere Kündigungsbestimmung: •] [Die Teilschuldverschreibungen können durch die Anleihegläubiger eingelöst werden. Die Einlösung kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3)) gefordert werden, wenn

durch den Anleihegläubiger spätestens am 5. Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin (jeweils der „**Einlösungserklärungstermin**“) (Absatz (3)) folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- (a) bei der Emittentin geht vor 17:00 Uhr Ortszeit Düsseldorf eine schriftliche Erklärung des Anleihegläubigers (die „**Einlösungserklärung**“) ein,
- (b) die entsprechenden Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung werden auf das Depotkonto der Emittentin bei der Clearstream übertragen.

(2) [Die Kündigung durch die Emittentin ist [mindestens • Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin][•] gemäß § • bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.] [Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Anleihegläubigers, hiermit seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auszuüben;
- (b) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens 1 Teilschuldverschreibung oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann.

Sollte eine der unter diesen Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig.]

[(3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu einem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Teilschuldverschreibungen unmittelbar vor [der Einstellung der Notierung][Eintritt des Ereignisses, das zur Kündigung berechtigt,] bestimmt wird.] [(3) „**Einlösungstermin**“ ist [jeder Zinszahltag] [•] [(§ 2 (1))]. Sollte ein Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.]

§ [7][•]

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ [8][•]

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

§ [9][•]

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ [10][•]

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

D. Emissionsbedingungen

der • Öffentlichen Pfandbriefe von • (•)

(kommerzieller Name: •)

(ISIN •)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Öffentlichen Pfandbriefe im Gesamtnennbetrag von • sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte

- Öffentliche Pfandbriefe im Nennbetrag von je • Stücknummern • bis • (die „**Pfandbriefe**“).

Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

(2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG (die „**Emittentin**“) sowie eine Kontrollunterschrift und die Unterschrift des staatlich bestellten Treuhänders. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Pfandbriefe („**Gläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) [Die Pfandbriefe werden vom • (der „**Valutatag**“) an bis zum [vorzeitigen Rückzahlungstag (§ •)][Kündigungstermin (§ •)][, spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ •) verzinst. [Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § •, jeweils am • (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)[, erstmals jedoch vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag

(ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“) berechnet.][andere Zinsperiodenbestimmung: ●] [Stückzinsen werden nicht berechnet.] [Stückzinsen werden für den Mindestzins in Höhe von ●% p.a. (Absatz ●), nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins (Absatz ●) berechnet.][andere Stückzinsbestimmung: ●] [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360).] [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual).] [andere Zinstageberechnung: ●] Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:] [Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe.]

[Bestimmung der Zinssätze (fest / variabel) / Annex-Definitionen (Referenzzinssatz / Referenzbanken / Feststellungstage / Beobachtungsperioden / Beobachtungstage: ●]

- (●) „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in ● geöffnet sind.
- (●) „Berechnungsstelle“ im Sinne der Emissionsbedingungen ist die WestLB AG.
- (●) Der [Referenzzinssatz und der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß ●] [●] werden innerhalb von ● Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen [Feststellungstag] [Bewertungstag] gemäß ●] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

[§ 3 [Aktienkorb][Korb]

(1) Der [Aktienkorb][Korb] besteht vorbehaltlich einer Anpassungsregelung in § ● aus den im Folgenden aufgelisteten ● [Aktien (jeweils die „Aktie“)][Indizes (jeweils der „Index“)][andere Referenzwerte: ●].

[Aktie][Index][andere Referenzwerte]	[Gesellschaft] [Indexsponsor] [Festlegungsstelle]	ISIN	Heimatbörse	Referenz-Terminbörse	Referenz-index
●	●	●	●	●	●

[weitere [Aktienkorb] [Korb] bezogene Definitionen: ●]

(2) [Der „Anfängliche Referenzwert“ wurde am ● festgestellt.][andere Bestimmung des Anfänglichen Referenzwerts: ●]

§ [4][●] Anpassung / Austausch

[Aktie:

(1) Wenn während der Laufzeit der Pfandbriefe

- (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Gesellschaft einer Aktie eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verschmelzung oder Abspaltung), oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den unter (a) genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind

und jeweils bei Eintritt des Ereignisses unter (a) oder (b)

- (c) wegen dieser Maßnahme die jeweilige in der Tabelle des § 3 (1) genannte Referenz-Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte („**Optionskontrakte**“) anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Referenz-Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen oder gehandelt werden,

[wird die Emittentin die Pfandbriefe, falls sie nicht unter den Voraussetzungen des § • gekündigt hat, den jeweiligen [Anfänglichen Referenzwert][Referenzkurs] entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § [4] [•]. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § •.][andere Anpassungsbestimmung: •]

(2) [Sollte nach Maßgabe von Absatz 1 eine Anpassung des [Anfänglichen Referenzwerts][Referenzkurses] einer Aktie nicht möglich sein (z.B. wegen der Einstellung der Börsennotierung einer Aktie auf Grund der Übernahme des Aktienkapitals durch die Gesellschaft einer anderen Aktie), so wird diese am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der „**Austauschtag**“) gegen eine andere aus dem jeweiligen in der Tabelle des § 3 (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (die „**Ersatzaktie**“) ausgetauscht. Der [Anfängliche Referenzwert][Referenzkurs] der Ersatzaktie entspricht dem Austauschschlusskurs der Ersatzaktie multipliziert mit dem Faktor. „**Faktor**“ ist der [Anfängliche Referenzwert][Referenzkurs] der Aktie geteilt durch den Austauschschlusskurs der Aktie. Austauschschlusskurs ist der Schlusskurs der Aktie am letzten Bankarbeitstag vor dem Austauschtag. Diese Austauschentscheidung erfolgt durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) und wird gemäß § • veröffentlicht.][andere Anpassungsbestimmung: •]

(3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 4 definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(4) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (d) an der jeweiligen Heimatbörse allgemein;
- (e) in der Aktie an der jeweiligen Heimatbörse; oder
- (f) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die jeweilige Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß Absatz 1 gilt nicht als Marktstörung.][*andere Marktstörungsbestimmung: •*]

(5) Ist der Bewertungstag gemäß Absatz 3 um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Schlusswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

(6) Wenn während der Laufzeit der Pfandbriefe die Notierung einer Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise nach Maßgabe des § • (2) und (3) zu kündigen.

[*Index:*

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Zinsen ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Anfänglichen Referenzwertes erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 3 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Pfandbriefe und ihres letzten festgestellten Kurses einen angepassten Anfänglichen Referenzwert (der „**angepasste Anfängliche Referenzwert**“) ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst

weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Anfängliche Referenzwert erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Anfänglichen Referenzwert sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § • bekannt machen.

(3) Sollte der Index während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „**Ersatzindex**“) und gegebenenfalls den Anfänglichen Referenzwert anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Anfänglichen Referenzwert unverzüglich gemäß § • bekannt zu machen.

(4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Anfänglichen Referenzwertes nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

(5) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 2 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 3 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

[andere Referenzwerte

(1) *[Anpassungsbestimmungen: •]*

(2) *[Marktstörungenbestimmungen: •]*

§ [5][•]

[Vorzeitige] Rückzahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Pfandbriefe werden am **[„vorzeitigen Rückzahlungstag“**, spätestens jedoch am] [Kündigungstermin (§ •), spätestens jedoch am] • (der **„Fälligkeitstag“**) zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Der vorzeitige Rückzahlungstag ist der Zinszahltag, an dem *[Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung: •]*.]

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel • ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.

(4) Ist [der vorzeitige Rückzahlungstag,][der Kündigungstermin,] der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag[, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahltag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.] [Der Zinsbetrag wird entsprechend angepasst.]. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Pfandbriefe am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ [6][●] Kündigung

(1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals am ● und danach an jedem Zinszahltag (der „**Kündigungstermin**“) die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

(2) Die Kündigung durch die Emittentin ist [mindestens ● Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin][●] gemäß § ● bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

[(3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Pfandbriefe zu einem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Pfandbriefe unmittelbar vor [der Einstellung der Notierung][Eintritt des Ereignisses, das zur Kündigung berechtigt,] bestimmt wird.]

§ [7][●] Begebung weiterer Pfandbriefe

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Pfandbriefen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Pfandbriefe gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Pfandbriefen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ [8][●]
Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind.

§ [9][●]
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ [10][●]
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

IX. UNTERSCHRIFTENSEITE

Düsseldorf, den 16. Juni 2009

WestLB AG

gez.: ppa. Inge Sunke

gez.: ppa. Christian Ross